



Datum:	01.10.2020
Zahl:	612-4/2020/R

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 28. September 2020, Zahl 612-4/2020/R, mit der die Benennung von Straßen und Wegen sowie das System der Nummerierung und die Ausführung und die Anbringung der Kennzeichen für die Parzelle Nr. 70/23 KG 74503 Liebenfels bestimmt werden (Straßenbezeichnungs-Verordnung)

Gemäß § 3 Abs. 2, der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO 1998), LGBL. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 29/2020, und § 41 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung (K-BO 1996), LGBL. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 29/2020 wird verordnet:

§ 1

Straßenbezeichnung

Für die Parzelle Nr. 70/23, KG 74503 Liebenfels wird die Straßenbezeichnung **"Feistritzweg"** festgelegt.

Der tatsächliche Straßenverlauf ist in einem Lageplan der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet farblich dargestellt (Anlage 1).

§ 2

Straßenbezeichnungstafeln

Die Straßenbezeichnung erfolgt durch Schilder, die den Namen in weißer Schrift auf blauem Grund erhalten. Die Anbringung dieser Schilder erfolgt durch die Marktgemeinde und zwar so, dass der Verlauf der Straße leicht feststellbar ist.

§ 3

System der Nummerierung

Objekte entlang der Straße (Pz. 70/23, KG 74503 Liebenfels) sind wie folgt mit Orientierungsnummern zu versehen:

- a) Ausgehend vom Glanweg sind die Objekte gegen den Uhrzeigersinn mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
- b) Der Bürgermeister als Baubehörde hat nach § 41 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996), LGBL. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 71/2018, die Orientierungsnummern für Gebäude, die bewohnt werden, oder deren Kennzeichnung im öffentlichen Interesse liegt, festzusetzen.

§ 4

Nummerierungstafeln

Die Nummerierungstafeln haben folgenden Bestimmungen zu entsprechen:

- a) Größe und Ausführung: 220 x 160 mm, rechteckig, ALU.
- b) Gestaltung der Tafeln: Untergrund blau, Schrift und Rahmen weiß.
- c) Inhalt der Beschriftung: Orientierungsnummer und Straßenbezeichnung.

§ 5

Anbringung der Nummerierungstafeln

Die Kennzeichnung der Objekte hat an einer von der vorbeiführenden Straße gut sichtbaren Stelle zu erfolgen. Die Anbringung hat

- a) an straßenseitigen Objektfassaden in entsprechender Höhe oder
- b) bei Objektzufahrten im Bereich der Zufahrt in einer Höhe von ca. 120 cm, gemessen ab Straßenoberkante

zu erfolgen. Der Objektbesitzer hat darauf zu achten, dass die Sichtbarkeit der Orientierungsnummer nicht durch Bäume, Sträucher etc. beeinträchtigt ist.

§ 6

Kosten

Die Kosten der Einrichtungen, die der Straßenbezeichnung dienen, hat die Marktgemeinde Liebenfels zu tragen. Die Kosten für die Bezeichnung der Objekte mit Orientierungsnummern (Hausnummern) sind vom Objekteigentümer zu tragen.

§ 7

Strafbestimmungen

Wer die Anbringung von Straßenbezeichnungseinrichtungen nicht duldet, ferner wer die Orientierungsnummern (Hausnummern) nicht anbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Diese wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 3.000,-- bestraft.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister

NRAbg. Klaus Köchl

